



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 3. Februar 2016

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/verordnungen

■ Rationale und wirtschaftliche Ordnungsweise von Heilmitteln

Die steigenden Kosten im Heilmittelbereich stehen im Fokus der Krankenkassen. Die Krankenkassen initiieren daher zunehmend Prüfverfahren. Unsere Checkliste soll Sie bei der Verordnung von Heilmitteln unterstützen.

Checkliste - Bitte stellen Sie sich vor jeder Verordnung die folgenden Fragen:

- Kann das angestrebte Behandlungsziel auch durch andere Maßnahmen – sportliche Betätigung, Änderung der Lebensführung etc. – erreicht werden?
- Fand ein persönlicher Arzt- Patientenkontakt statt?
Hinweis: Auch vor Folgeverordnungen ist eine Untersuchung des Patienten erforderlich. Dabei sind der bisherige Therapieverlauf sowie zwischenzeitlich erhobene Befunde zu berücksichtigen.
- Ist die maximale Verordnungsmenge je Verordnung medizinisch wirklich notwendig?
Ist die maximale Gesamtverordnungsmenge des Regelfalls medizinisch notwendig?
Hinweis: Die Verordnungsmenge je Rezept bzw. die maximale Gesamtverordnungsmenge muss aus medizinischer Sicht nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden.
- Kann ich „Doppelstunden“ bzw. „Doppelbehandlungen“ verordnen?
Zunehmend werden solche Doppelbehandlungen nachgefragt. Sie sind in der Heilmittel-Richtlinie nicht erwähnt und im Heilmittelkatalog nicht vorgesehen! Sie können daher nur im Ausnahmefall indiziert sein. Bedenken Sie, dass bei einer Doppelbehandlung Ihr Patient auch das Doppelte der normalen Behandlungszeit „aushalten“ muss. Die Vor- und Nachbereitungszeit dürfen nicht als Behandlungszeit gerechnet werden. Für eine Doppelbehandlung werden zwei Therapieeinheiten abgerechnet, die im Katalog genannte diagnosebezogene „Verordnungsmenge im Regelfall“ erhöht sich dadurch nicht.
- Habe ich ein im Heilmittelkatalog aufgelistetes Heilmittel verordnet?
Hinweis: Halten Sie sich konsequent an den Heilmittelkatalog und unterscheiden Sie zwischen vorrangigem, optionalem und ergänzendem Heilmittel sowie Heilmittelkombinationen, auch bei Praxisbesonderheiten und langfristigem Behandlungsbedarf. Die gleichzeitige Verordnung verschiedener Heilmittelarten für einen Patienten ist grund-

sätzlich möglich (z. B. Physiotherapie und Ergotherapie), jedoch nur dann ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich, wenn dadurch ein Synergismus erreicht wird. Die Verordnung mehrerer Heilmittel, z. B. innerhalb der Physiotherapie, bei verschiedenen Diagnoseschlüsseln, ist grundsätzlich möglich - sofern es sich um zwei unterschiedliche, voneinander unabhängige Erkrankungen handelt (z. B. Krankengymnastik in WS 1 bei Erkrankung der Wirbelsäule und gleichzeitige Verordnung von Lymphdrainagen wegen Lymphstau nach OP).

- Habe ich ein wirtschaftliches Heilmittel (vorrangig/optional, ergänzend) ausgewählt?
Hinweis: Es gibt deutliche Preisunterschiede z. B. bei der Physiotherapie (Manuelle Therapie vs. Krankengymnastik) oder der Wärmetherapie (Fango vs. Heißluft). Die aktuellen Preisvereinbarungen finden Sie unter <http://www.kvb.de/verordnungen/heilmittel/richtliniengesetze/>.
- Habe ich die Therapiedauer nach dem medizinischen Bedürfnis meines Patienten ausgewählt?
Hinweis: Bei Manueller Lymphdrainage oder Logopädie können verschiedene Therapiezeiten verordnet werden, je nach Indikationsschlüssel und Therapiefähigkeit 30, 45 oder 60 Minuten.
- Ist eine Gruppentherapie statt einer Einzeltherapie möglich?
- Entspricht die verordnete Behandlungsfrequenz der Frequenzempfehlung aus dem Heilmittelkatalog?
Hinweis: eine höhere Therapiefrequenz als die im Katalog angegebene sollte medizinisch begründet sein.
- Liegt ein komplexes Schädigungsbild vor? Denn nur dann ist eine Standardisierte Heilmittelkombination (D1) indiziert, jedoch können im Regelfall maximal zehn Therapieeinheiten verordnet werden.
- Ist bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls die medizinische Begründung angegeben und detailliert formuliert?
- Ist der verordnete Hausbesuch medizinisch begründet?

Weitere Informationen zum Thema Heilmittel finden Sie unter <http://www.kvb.de/verordnungen/heilmittel/>.

Antworten auf formelle Fragen die Verordnungsmuster betreffend geben wir in unseren Ausfüllhilfen unter <http://www.kvb.de/verordnungen/formelles/>.

Zum Download und z. B. zur Auslage in Ihrem Wartezimmer steht Ihnen unter <http://www.kvb.de/verordnungen/patientenhinweise/> ein Patientenhinweis zum Thema „Massagetherapie“ zur Verfügung.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30**.